

## **I Allgemeines**

### **§ 1**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden

- Bärschwil
- Beinwil
- Breitenbach
- Büsserach
- Erschwil
- Fehren
- Grindel
- Himmelried
- Kleinlützel
- Meltingen
- Nunningen
- Zullwil

(nachfolgend Verbandsgemeinden genannt), bilden die Sozialregion Thierstein gemäss den Vorgaben des Sozialgesetzes des Kantons Solothurn.

*Verbandsgemeinden  
Zweck Organisationsform  
und Sitz*

<sup>2</sup> Die Sozialregion Thierstein wird als Zweckverband in der ausserordentlichen Organisationsform betrieben.

<sup>3</sup> Die Sozialregion Thierstein ist eine öffentlich rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>4</sup> Sitz der Sozialregion Thierstein ist Breitenbach.

### **§ 2**

<sup>1</sup> Die Sozialregion Thierstein ist zuständig für die kommunalen Belange der Sozialhilfe im Hoheitsgebiet der Vertragsgemeinden.

*Hauptaufgaben*

<sup>2</sup> aufgehoben

<sup>3</sup> Für die Belange der Arbeitslosenversicherung gelten die Regelungen des Kantons Baselland.

<sup>4</sup> Die Delegiertenversammlung und der Vorstand der Sozialregion Thierstein stellen sicher, dass die notwendigen Stellen, Räumlichkeiten und Einrichtungen vorhanden sind um den Verbandszweck zu erfüllen.

**§ 3**

Die Sozialregion Thierstein kann im Auftrag einer oder mehrerer Verbandsgemeinden zusätzliche Aufgaben im Sozial- und Gesundheitswesen erbringen oder durch Dritte erledigen zu lassen, sofern

*Zusatzaufgaben*

- a) die Finanzierung gesichert ist
- b) die Zusatzaufgaben mit den Hauptaufgaben vereinbar sind
- c) die Delegiertenversammlung zustimmt.

**§ 4**

Die Sozialregion Thierstein wird ab 01. Januar 2009 operativ tätig und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

*Betriebsaufnahme  
Geltungsdauer*

## **II Organe**

### **§ 5**

- <sup>1</sup> Die Organe der Sozialregion sind *Organe*
- a) die Delegiertenversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Sozialkommissionen
  - d) die Kontrollstelle
  - e) die Geschäftsleitung und die sozialen Dienste
- <sup>2</sup> Mit Ausnahme der Geschäftsleitung werden sämtliche Organe auf eine ordentliche Amtsdauer gewählt.
- <sup>3</sup> Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin wird auf unbestimmte Zeit öffentlich rechtlich angestellt.
- <sup>4</sup> Angestellte der Sozialen Dienste Thierstein dürfen keinem Organ als stimmberechtigtes Mitglied angehören.

### **§ 6**

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus *Delegiertenversammlung  
Zusammensetzung*
- a) den Gemeindevertretungen
  - b) dem Präsidium, Vizepräsidium, Aktuariat
- <sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden haben Anrecht auf folgende Anzahl Delegierte:
- bis 1000 Einwohner 1
  - bis 2000 Einwohner 2
  - bis 3000 Einwohner 3
  - bis 4000 Einwohner 4
- <sup>3</sup> Jede Verbandsgemeinde bestimmt Ersatzdelegierte. Die maximale Anzahl richtet sich nach Abs. 2.
- <sup>4</sup> Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden gewählt.
- <sup>5</sup> Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst.

**§ 7**

Die Delegiertenversammlung hat folgende nicht delegierbare Aufgaben:

*Delegiertenversammlung  
Aufgaben*

- a) Erlass der rechtsersetzenden Reglemente, einschliesslich Zweckverbandsordnung sowie der Dienst- und Gehaltsordnung für das Personal der Sozialen Dienste Thierstein
- b) Genehmigung des Voranschlages
- c) Genehmigung der Rechnung
- d) Kenntnisnahme des Jahresberichtes
- e) Genehmigung von Geschäften und Nachtragskrediten welche den Betrag von CHF 50'000.00 im Einzelfall, oder CHF 25'000.00 wiederkehrend, übersteigen
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl des Präsidiums (Delegiertenversammlung und Vorstand)
- h) Wahl der Kontrollstelle
- i) Bewilligung der Übernahme von Zusatzaufgaben gemäss § 3
- j) Ausübung der Oberaufsicht über die Sozialen Dienste Thierstein.

**§ 8**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Delegierten anwesend ist.

*Rechte und Pflichten der  
Delegierten*

<sup>2</sup> Jede/r Delegierte verfügt über eine Stimme.

<sup>3</sup> Sofern Gesetz und Statuten keine speziellen Regelungen enthalten, gilt bei Abstimmungen das Einfache Mehr.

<sup>4</sup> Die Einberufung der Delegiertenversammlung, sowie die Rechte und Pflichten der Delegierten und des Präsidenten oder der Präsidentin, richten sich nach dem Gemeindegesetz und werden in der Zweckverbandsordnung näher umschrieben.

**§ 9**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist das vollziehende und verwaltende Organ der Sozialregion Thierstein

*Vorstand*

<sup>2</sup> Er besteht mindestens aus fünf Mitgliedern:

- dem Präsidenten oder der Präsidentin der Delegiertenversammlung
- dem Vize-Präsidenten oder der Vize-Präsidentin
- je einer Vertretung der Sozialkommissionen, jede Sozialkommission nominiert ihr Mitglied selbst

- 
- dem Protokollführer oder der Protokollführerin
- 3 Die Mitglieder des Vorstandes müssen in einer Verbandsgemeinde über das Stimm- und Wahlrecht verfügen.
  - 4 Der Vorstand beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung oder in den Statuten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
  - 5 Er hat insbesondere
    - a) die Tätigkeiten der Sozialregion Thierstein zu planen und zu koordinieren
    - b) die Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen
    - c) die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu vollziehen
    - d) die operativen Tätigkeiten zu beaufsichtigen
    - e) die Verwaltungsreglemente, sowie die grundsätzlichen Vorgaben an die Sozialkommissionen und an die Geschäftsleitung zu erlassen
    - f) die Sozialregion Thierstein nach aussen zu vertreten
    - g) die Verbandsgemeinden über wichtige Geschäfte zu informieren
    - h) einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin zu wählen
    - i) einen Aktuar oder eine Aktuarin, sowie einen Finanzverwalter oder eine Finanzverwalterin zu ernennen, oder deren Aufgaben einer aussenstehenden Fachstelle zu übertragen
    - j) den Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin anzustellen
    - k) die internen Abläufe in einem Organisationsreglement zu regeln
    - l) den Voranschlag und die Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung zu verabschieden.
  - 6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung anwesend sind.
  - 7 Der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigung. Einzelunterschriften sind nicht zulässig.
  - 8 Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin der Sozialen Dienste Thierstein nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes

teil.

**§ 10**

- <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden können Sozialkommissionen bilden. *Sozialkommissionen*  
Die Delegiertenversammlung bestimmt die Zusammensetzung der Sozialkommissionen. Die Gemeinden nominieren die Mitglieder.
- <sup>2</sup> Jede Verbandsgemeinde muss in einer Sozialkommission vertreten sein. Die Sozialkommission besteht mindestens aus 3 Mitgliedern.
- <sup>3</sup> Die Sozialkommissionen übernehmen die ihnen vom Gesetz und den Verbandsgemeinden übertragenen Aufgaben.
- <sup>4</sup> Die Sozialkommissionen entscheiden abschliessend für die Fälle im ihnen zugeteilten Gebiet.
- <sup>5</sup> Für die Beschlussfassung in den Sozialkommissionen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- <sup>6</sup> Die Sozialkommissionen konstituieren sich selbst.
- <sup>7</sup> Eine mit den traktandierten Fällen betraute Fachperson der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

**§ 11**

- <sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern, welche in *Kontrollstelle*  
einer Verbandsgemeinde über das Stimm- und Wahlrecht verfügen.  
(Für die Bestellung der Kontrollstellen gilt GG § 103, Abs. 1+2)
- <sup>2</sup> Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.
- <sup>3</sup> Die Kontrollstelle kann sich durch eine befähigte Fachstelle beraten lassen.
- <sup>4</sup> Die Aufgaben der Kontrollstelle können durch die Delegiertenversammlung einer externen Fachstelle übertragen werden.
- <sup>5</sup> Der Bestätigungs- und Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung wird den Verbandsgemeinden zugestellt.

- <sup>6</sup> Soweit es die Bestimmungen des Datenschutzes zulassen können die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung der Geschäftsstelle der Sozialregion Thierstein nehmen.

**§ 12**

- <sup>1</sup> Die Protokollführung in den Sozialkommissionen obliegt der Geschäftsstelle der Sozialen Dienste Thierstein.

*Protokollführung in den Sozialkommissionen*

- <sup>2</sup> Beim Vorliegen von speziellen Gründen kann ein Mitglied der Sozialkommission mit der Protokollführung beauftragt werden.

### **III Geschäftsstelle**

#### **§ 13**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle erledigt die durch Gesetz, Statuten, Reglemente und Weisungen des Vorstandes ihr übertragenen Aufgaben in den Leistungsfeldern gemäss §§ 2 und 3 *Geschäftsstelle*
- <sup>2</sup> Die Geschäftsstelle erstellt die Jahresrechnung, den Voranschlag und den Geschäftsbericht zuhanden des Vorstandes.
- <sup>3</sup> Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin sowie das Personal gemäss § 9, Absatz 5 i sind dem Präsidenten oder der Präsidentin des Zweckverbandes unterstellt. Das übrige Personal untersteht dem Geschäftsleiter der der Geschäftsleiterin.
- <sup>4</sup> Der Vorstand regelt in einem Geschäftsreglement die Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle.



## **IV Finanzierung**

### **§ 14**

- <sup>1</sup> Die Finanzierung der Fallkosten richtet sich nach der einschlägigen Gesetzgebung. *Finanzierung*
- <sup>2</sup> Die administrativen Kosten der Sozialen Dienste Thierstein (Gehälter / Infrastruktur, Betriebsmittel / Behördenkosten) werden finanziert durch:
- a) den Lastenausgleich gemäss § 55, Absatz 4 Sozialgesetz
  - b) Beiträge an die AHV-Zweigstellen
  - c) weitere Beträge leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen Stand 1. Januar, in welchem der Voranschlag erstellt wird
  - d) spezielle Beiträge für die Zusatzaufgaben gemäss § 3
  - e) Erträge aus Gebühren
  - f) Vermögenserträge
  - g) weitere Beiträge
- <sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden gewährleisten die Liquidität der Sozialregion Thierstein durch quartalsweise Vorschusszahlungen gemäss Voranschlag.
- <sup>4</sup> Die definitive Abrechnung je Verbandsgemeinde wird gemeinsam mit der Verbandsrechnung erstellt. Allfällige Guthaben werden innert 30 Tagen nach der Genehmigung der Verbandsrechnung ausbezahlt, allfällige Ausstände innerhalb der gleichen Frist eingefordert.
- <sup>5</sup> Für alle Verpflichtungen, die sich aus der Erfüllung des Zweckes ergeben, haftet ausschliesslich der Zweckverband Sozialregion Thierstein.

## **V Politische Rechte der Stimmberechtigten**

### **§ 15**

<sup>1</sup> Den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden stehen mit Ausnahme der obligatorischen Urnenwahlen und – abstimmungen die gleichen politischen Rechte zu, wie in den Gemeinden mit der ausserordentlichen Gemeindeorganisation.

*Politische Rechte der Stimmberechtigten*

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten sind jährlich über die Geschäftsführung und über den Finanzhaushalt des Zweckverbandes zu informieren.

### **§ 16**

1/5 der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden kann der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem fakultativen Referendum unterstehen.

*Initiative*

Die Initiative ist schriftlich abzufassen und kann als ausgearbeitete Vorlage oder als Anregung eingereicht werden.

*Form*

### **§ 17**

<sup>1</sup> Die geplante Initiative ist bei der Geschäftsstelle Sozialregion Thierstein schriftlich anzumelden. Es ist festzustellen, ob die Unterschriftenliste der vorgeschriebenen Form entspricht.

*Vorprüfung*

<sup>2</sup> Die Vorprüfung erfolgt innerhalb von fünf Arbeitstagen durch die Aktuarin oder durch den Aktuar des Zweckverbandes.

### **§ 18**

Eine Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie innert 60 Tagen nach der amtlichen Publikation mit der notwendigen Unterschriftenzahl eingereicht wird.  
(Beglaubigung der Unterschriften durch die Gemeindeverwaltungen gemäss Stimmregister)

*Zustandekommen*

### **§ 19**

<sup>1</sup> Der Vorstand hat die Initiative zu beraten und der Delegiertenversammlung Antrag zu stellen.

*Verfahren (Initiative)*

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung erklärt eine Initiative für ungültig, wenn sie den Formvorschriften widerspricht, offensichtlich rechtswidrig oder undurchführbar ist.

- 3 Die Delegiertenversammlung kann der Initiative zustimmen. Der Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.
- 4 Stimmt die Delegiertenversammlung der Initiative nicht zu, ist darüber innert eines Jahres an der Urne abzustimmen.
- 5 Die übrigen Verfahrensbestimmungen richten sich nach §§ 82 und 83 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

## **§ 20**

- 1 1/10 der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden kann verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht der Urnenabstimmung entzogen sind, an der Urne abgestimmt wird. *Fakultatives Referendum*
- 2 Die Unterschriften sind innert 30 Tagen, nachdem der Beschluss amtlich publiziert wurde, bei der Geschäftsstelle der Sozialregion Thierstein einzureichen.

## **§ 21**

- Der Urnenabstimmung unterstehen nicht: *Ausschluss vom Referendum*
- a) die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht
  - b) Beschlüsse, deren Inhalt ausschliesslich durch die Rechtsordnung oder durch vertragliche Verpflichtungen bestimmt ist
  - c) der Voranschlag
  - d) Geschäfte, deren Auswirkungen CHF 50'000.00 einmalig oder CHF 100'000.00 wiederkehrend, nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter, dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmen Reduktionen)
  - e) Beschlüsse im Rahmen des Obergerichtsrechts über die Gemeindeorgane
  - f) Verwaltungsreglemente
  - g) Disziplinentscheidungen
  - h) Wahlen
  - i) Entscheide in Beschwerdeangelegenheiten

**§ 22**

Die Delegiertenversammlung kann über einen von ihr gefassten Beschluss, der dem fakultativen Referendum untersteht, von sich aus an derselben Versammlung die Urnenabstimmung beschliessen.

*Urnenabstimmung auf  
Beschluss der  
Delegiertenversammlung*

**§ 23**

Amtliche Publikationen des Zweckverbandes erfolgen im Wochenblatt für das Schwarzbubenland und das Laufental.

*Amtliche Publikationen*

## **VI Schlussbestimmungen**

### **§ 24**

- <sup>1</sup> Beschwerden gegen Entscheide der Geschäftsleitung und von Mitarbeitenden der Sozialen Dienste Thierstein sind dem Vorstand einzureichen. *Beschwerde*
- <sup>2</sup> Beschwerden gegen Verfügungen der zuständigen Sozialkommissionen richten sich nach der einschlägigen, kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.
- <sup>3</sup> Beschwerden gegen Entscheide des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- <sup>4</sup> Beschwerden sind innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet an die zuständige Instanz einzureichen.

### **§ 25**

Für Statutenänderungen sowie die Aufnahme von neuen Gemeinden bedarf es der Zustimmung aller Verbandsgemeinden, sowie der Genehmigung durch das zuständige Departement. *Statutenänderung  
Aufnahme neuer  
Gemeinden*

### **§ 26**

Die Statuten treten am 1. Oktober 2008 in Kraft und gelten für unbestimmte Zeit. *Inkraftsetzung*

### **§ 27**

- <sup>1</sup> Der Austritt ist auf das Ende des der Kündigung folgenden Jahres möglich. *Austritt*
- <sup>2</sup> Die ausscheidende Verbandsgemeinde haftet beim Austritt anteilmässig für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes.
- <sup>3</sup> Die ausscheidende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf deinen Anteil am Verbandsvermögen.

### **§ 28**

- <sup>1</sup> Die Auflösung des Zweckverbandes richtet sich nach § 183 des Gemeindegesetzes. *Auflösung des  
Zweckverbandes*

**§ 29**

Das Gemeindegesezt und das Sozialgesezt gelten als ergänzendes Recht.

*Ergänzendes Recht*